

Titel Eltern sind mehr als nur Erzeuger*innen

AntragstellerInnen Sachsen-Anhalt

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Eltern sind mehr als nur Erzeuger*innen

1 Wir fordern, dass der Vielfalt moderner Familien auch im Abstammungsrecht künftig Rechnung getragen wird. Re-
2 genbogenfamilien sollen die gleichen Möglichkeiten offen stehen wie Cis-Hetero-Familien ohne, dass die rechtliche
3 Situation für letztere Familien grundlegend komplizierter wird. Die Paragraphen 1591 und 1592 des Bürgerlichen Ge-
4 setzbuches, die bisher Mutter- und Vaterschaft im Groben regeln, sollen in einem gemeinsamen Paragraphen über
5 die Elternschaft verschmolzen werden. Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

6 „§ 1591 Elternschaft

7 • Erster Elternteil eines Kindes ist die Person, die es geboren hat. Die Person bestimmt die für sie geltende
8 familienrechtliche Zuordnung „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ nach freiem Willen. Erfolgt keine Bestimmung,
9 wird die Person als „Elternteil“ bezeichnet.

10 • Weitere Elternteile eines Kindes sind die Personen,

11 1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit dem ersten Elternteil des Kindes verheiratet oder verpartnert sind,

12 2. die die Elternschaft anerkannt haben oder

13 3. deren Elternschaft [nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 FamFG] gerichtlich festgestellt ist.

14 Die Personen bestimmen die für sie geltenden familienrechtlichen Zuordnungen „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“
15 nach freiem Willen. Erfolgt keine Bestimmung, werden die Personen als „Elternteil“ bezeichnet. Ein Kind kann nicht
16 mehr als drei weitere Elternteile haben. Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 kann ein Kind, solange die Ehe oder Lebenspartner-
17 schaft besteht, nur einen weiteren Elternteil haben.

18 • Ändert sich das Geschlecht im personenstandsrechtlichen Sinne bei einer Person, so ändert sich auf Antrag
19 nachträglich auch die familienrechtliche Zuordnung nach den Absätzen 1 und 2.“

20 Des Weiteren sind die folgenden Paragraphen und die § 1626 bis § 1698b BGB, welche die elterliche Sorge regeln,
21 auf diese neue Regelung anzupassen und so zu fassen, dass sie dem neuen Charakter der Elternschaft bestmöglich
22 dienen. Außerdem ist das Abstammungsrecht und das Erbrecht analog zu unseren Änderungen zu reformieren.

23 *Begründung*

24 1. Die heutige Situation: Ein Relikt vergangener Tage

25 Seit der großen Reform des Kindschaftsrechtes im Jahre 1998 hat sich das Familienrecht in Bezug auf Kinder und
26 ihre Eltern nur noch im Detail verändert. Damals wurde die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen
27 Kindern aufgehoben und die Situation für in Scheidung lebende Paare vereinfacht.

28 Nach § 1591 BGB ist heute Mutter eines Kindes immer die Frau, die es geboren hat. Nach § 1592 BGB ist Vater
29 eines Kindes entweder der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft
30 anerkannt hat oder der gerichtlich als Vater festgestellt worden ist.

31 Ein trans Mann wird immer als Mutter ins Geburtenregister des Kindes eingetragen, selbst wenn er nach dem Trans-
32 sexuellengesetz (TSG) und allen Registern als Mann gesehen wird. Für trans Frauen ist der Weg zu einer Eintragung
33 im Geburtenregister oft noch weitaus komplizierter, selbst wenn eindeutig feststeht, dass sie der zweite Elternteil
34 sind.

35 Queeren Paaren werden bei der Gründung ihrer eigenen Familie unzählige Steine in den Weg gelegt. Bis ein Kind
36 zwei gleichberechtigte Väter oder Mütter hat, können oft Jahre vergehen. Aufwendige und zumeist kostenintensive
37 Verfahren müssen durchlaufen werden.

38 Patchworkfamilien bleibt heute oft nur der, selten wirklich einfache, Weg einer Adoption, um für die Kinder gemein-
39 sam Verantwortung übernehmen zu können.

40 Das deutsche Familien- und Abstammungsrecht ist weit davon entfernt allen Menschen und Familienmodellen gleiche
41 Rechte und Pflichten zu übertragen. Der Reformbedarf dieses Rechtsgebietes ist allgemein anerkannt. Die Schritte,
42 die von anderen Seiten gefordert werden, sind aber oftmals unzureichend und in manchen Punkten verkomplizieren
43 sie die Situation nur noch weiter. Es ist Zeit für eine große, echte Reform und einer klaren Absage an die fixe Koppelung
44 des Abstammungsrechts an die Biologie. Es ist im Gegenteil Zeit für die Stärkung der gesellschaftlichen Komponente
45 der Elternschaft.

46 Das vorgeschlagene Modell entfernt sich zwar nicht völlig von einer biologischen Abstammung, liefert jedoch zusätz-
47 lich genau die Öffnung, die den betroffenen Menschen ein einfacheres Familienleben ermöglicht.

48 **1. Die Vision: Ein praxistaugliches, inkludierendes, modernes Abstammungsrecht**

49 Familie ist mehr als Eizelle und Sperma. Inwieweit wir gute Eltern abgeben, ist unabhängig davon, ob wir Frau oder
50 Mann, Hetero oder Homo, Trans oder Cis, binär oder nicht binär, alt oder jung, Akademiker*innen oder nicht, arm
51 oder reich sind. Familie ist nicht umsonst ein Grundrecht. Jeder Mensch hat in Deutschland und eigentlich auch welt-
52 weit, unabhängig von allen Umständen, einen fundamentalen Anspruch auf die Gründung einer Familie. Wir setzen
53 uns dafür ein, dass diesem Grundrecht endlich Rechnung getragen wird.

54 Unser Anspruch ist ein Familienrecht, das niemanden in diesem Land diskriminiert und für alle Menschen Möglich-
55 keiten schafft Eltern zu werden. Wir wollen ein Familienrecht, das unkompliziert so viel wie möglich von der gesell-
56 schaftlichen Realität abbildet und Sicherheit gibt. Wir wollen, dass Menschen die Tragweite und das Vertrauen, die
57 sich aus der Elternschaft ergeben ernst nehmen und sich bewusst dafür entscheiden können dieser Verantwortung
58 gerecht zu werden. Wir wollen Kindern ermöglichen einfacher in bunten Familien aufzuwachsen und Realitäten jen-
59 seits klassischer Familienmodelle zu erleben. Lassen wir zu, dass die Menschen diese Freiheit der modernen Zeit
60 nutzen.

61 **1. Die Lösung: Ein neues Recht, das niemanden eine Möglichkeit nimmt und vielen Menschen Familie gibt**

62 Die Verknüpfung von Vater- und Mutterschaft zu einer einzigen Rechtsnorm "Elternschaft" bietet die Möglichkeit,
63 diese Rollen künftig nicht mehr als etwas Verschiedenes anzusehen, sondern als gemeinsame lebenslange Verant-
64 wortung für ein Kind.

65 Mit dem Begriff der Elternschaft lösen wir uns auch von einer binären Sichtweise auf Familien. Grundsatz soll künf-
66 tig sein, dass es Elternteile gibt. Diese Bezeichnung ist auch insbesondere für nicht binäre Menschen eine Möglich-
67 keit, analog des dritten Geschlechteintrages „divers“, mit einer neutralen Benennung in den Geburtenregistern ihrer
68 Kinder aufgeführt zu werden. Nur wenn Personen eindeutig die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen Mutter oder
69 Vater wählen, werden diese in den Registern aufgeführt. Mit der Klarstellung, dass ein Wechsel des Geschlechtes
70 auch zu einem Wechsel der Bezeichnungen führen kann, werden nun transsexuellen und nicht binären Personen die
71 eindeutige und unkomplizierte Möglichkeit gegeben die Geburtenregister ihrer Kinder anzupassen.

72 Wir stellen zudem klar, dass es sich bei männlich und weiblich nicht um ein Geschlecht im biologischen Sinne handelt,
73 sondern, dass das Geschlecht entscheidend ist, welches die Eltern in ihrem Geburtsregister beim Standesamt führen.

74 Die Möglichkeit von bis zu vier Elternteilen soll Nicht-Zweier-Beziehungen, Patchworkfamilien und anderen eine Mög-
75 lichkeit jenseits der Adoption eröffnen, die keine beteiligte Person zwingt, die Elternschaft aufzugeben. Die Begren-
76 zung auf vier hat praktische Gründe und ist in sofern willkürlich. Dennoch sollte man bei der Anzahl der Elternteile
77 Schranken ziehen, da gerade im Konfliktfall immer wieder schwierige zu lösende Situationen entstehen können. Schon
78 heute ist die psychische Belastung für Kinder, deren Eltern sich scheiden lassen, sehr hoch. Kommen mehr Elternteile

79 ins Spiel, kann sich diese Belastung exponentiell vervielfachen. Hier müssen für die betroffenen Kinder Schutzmecha-
80 nismen entwickelt werden. Zudem entstehen durch die Elternschaft immer gegenseitige unterhalts- und erbrechtli-
81 che Folgen. Gerade wenn die Elternteile z.B. im Alter auf die Unterstützung der Kinder angewiesen sind, wird diese
82 Begrenzung auch zwingend sinnvoll. Die Vier-Eltern-Option stellt für den überwiegenden Teil der heutigen Fälle, bei
83 denen das Zwei-Eltern-Modell ein Problem ist, eine ausreichende Lösung dar. Sollte die künftige Praxis wirkungsvolle
84 Lösungen für die Probleme zeigen, ist eine Änderung oder Aufhebung der Begrenzung denkbar. Bei der nachträg-
85 lichen Anerkennung der Elternschaft, sollen alle bisherigen Eltern dieser Anerkennung zustimmen müssen. Eltern-
86 schaft soll bei der Begründung immer einvernehmlich entstehen und nie Druckmittel sein. Ist das Kind über 14 Jahre
87 alt muss auch das Kind der Anerkennung jeweils zustimmen.

88 Wir halten es auch für sinnvoll, dass mindestens eine Elternschaft immer Kraft Gesetz eintritt. Hier entstehen zwar
89 für den Fall einer Leihmutterchaft Schwierigkeiten. Eine Anerkennung auch der "Mutterchaft", wie sie zum Beispiel
90 das italienische Recht vorsieht oder eine Bestimmung der ersten Elternschaft durch die gebärende Person, birgt
91 jedoch immer die Gefahr, dass ein Kind gänzlich ohne Verwandte ins Leben startet. Als Beispiel sei hier genannt, dass
92 ein verheirateter gebärender Vater während der Geburt verstirbt. Müsste er erst die Elternschaft anerkennen oder
93 bestimmen, wer Elternteil ist, hätte das Kind weder Eltern noch sonstige Verwandte.

94 Das Bundesverfassungsgericht hat zudem ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung entwickelt. Wir wollen
95 diesem Grundrecht Rechnung tragen, jedoch auch Möglichkeiten schaffen, dass diese Elternschaft zwar Ausgangs-
96 punkt bleibt, ohne länger zentrale und fortwährende Basis der Verwandtschaft zu sein.